



Metzerlen-Mariastein
Gemeinde

0.1

Gemeindeordnung

0.1. 1



Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992^I -

beschliesst:

1. Einleitung

Geltungsbereich § 1 und Zweck

- ¹ Diese Gemeindeordnung regelt:
- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
 - b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
 - c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
 - d) den Finanzhaushalt;
 - e) das Beschwerderecht.

§1 GG

Bestand § 2

- ¹ Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein ist eine Einheitsgemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986^{II} und des Gemeindegesetzes^{III}

Art. 45 KV

- ² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Aufgaben § 3

- ¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

Art. 45 KV

- ² Insbesondere sind dies:

- a) Die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmenden Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

^I BGS 131.1; GG

^{II} BGS 111.1; KV

^{III} BGS 131.1; GG

2. Gemeindeangehörige

Melde- und Hinterlegungspflicht	§ 4	<p>1 Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen. §3 GG</p> <p>2 Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.</p> <p>3 Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.</p> <p>4 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die erforderlichen Dokumente nicht hinterlegt oder bei der An-, Um- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird von der Friedensrichterin / vom Friedensrichter mit Busse bestraft.</p> <p>5</p>
Datenschutz	§ 5	<p>1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001¹ §6 GG</p>

3 Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

Organe	§ 6	<p>1 Organe der Einwohnergemeinde sind: §17 GG</p> <p>a) die Gemeindeversammlung;</p> <p>b) die Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Gemeinderat;- die Kommissionen; <p>c) die Beamtinnen, Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.</p>
Geschäftsverkehr	§ 7	<p>1 Geschäfte, die in der Entscheidungskompetenz von Gemeinderat oder Gemeindeversammlung liegen, können zuvor den entsprechenden Kommissionen zur Vorberatung unterbreitet werden. §18 GG</p> <p>2 Eingehendere Regelungen regelt der Gemeinderat in Pflichtenheften.</p>
Einberufung der Gemeindeversammlung	§ 8	<p>1 Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. §21 GG</p> <p>2 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.</p> <p>3 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.</p> <p>Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.</p> <p>4</p> <p>5 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.</p>

¹ InfoDG; BGS 114.1

Einberufung der Behörden	§ 9	<ol style="list-style-type: none"> 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen. §24 GG 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
Beschlussfähigkeit	§ 10	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind. §26 GG
Protokollführung und Genehmigung	§ 11	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt. §28 ff GG 2 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates werden nach §§ 28 i.V.m. 29 des Gemeindegesetzes protokolliert. 3 In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen nach § 30 des Gemeindegesetzes mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen und zu genehmigen. Ein unterzeichnetes Exemplar des Protokolls ist der Verwaltung zuhanden des Gemeindepräsidiums nach Genehmigung zuzustellen.
Öffentlichkeit der Verhandlungen	§ 12	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. §31 GG 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.
Wahlen und Abstimmungen	§ 13	<ol style="list-style-type: none"> 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt. §33 ff GG 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
Archiv	§ 14	<ol style="list-style-type: none"> 1 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren. §41 GG 2 Die Archivierung obliegt der Gemeindeschreiberin / dem Gemeindeschreiber. §131 GG

3.2 Politische Rechte

Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	§ 15	<p>1 Wer stimmberechtigt ist, kann:</p> <ul style="list-style-type: none">a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.	§42 GG
		<p>2 Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen.</p>	§43 GG
		<p>3 Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen ist.</p>	§44 GG
		<p>4 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p>	§45 GG
		<p>5 Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten</p>	§47 GG
Petition	§ 16	<p>1 Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.</p>	Art. 26 KV
Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	§ 17	<p>1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.</p>	§49 GG
Obligatorische Urnenabstimmung	§ 18	<p>1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;b) es die Gemeindeversammlung mit einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt. <p>2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.</p>	§ 50 ff GG
Urnenwahl	§ 19	<p>1 An der Urne werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des Gemeinderates;b) die Gemeindepräsidentin, der Gemeindepräsident. <p>2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bei Proporzahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. Der Urnengang unterbleibt.</p>	§54 GG §67 GpR §69 GpR

3.3 Gemeindeversammlung

Zusammensetzung	§ 20	¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.	
Befugnisse	§ 21	¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu. ² Sie beschliesst: a) das Budget und den Steuerfuss; b) die Jahresrechnung; c) Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen Einräumung, beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden); d) Spezialfinanzierungen; e) zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden; f) einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten; g) Namen und Wappen der Gemeinde; h) über die Wahl der Revisionsstelle. ³ Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben. ⁴ Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.	§56 ff GG
Verfahren	§ 22	¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz ¹ .	§58 ff GG
Gemeinderat	§ 23	¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder und wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. ² Bei Rücktritt bzw. Ausscheiden eines Gemeinderatsmitglieds sind nicht gewählte Kandidatinnen bzw. Kandidaten einer Liste in der Reihenfolge ihrer erzielten Stimmen Ersatzmitglieder.	§67 GG

Befugnisse

§ 24

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere:
 - a) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
 - b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
 - c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
 - e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
 - f) das Disziplinarrecht auszuüben;
 - g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
 - h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.
- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 50'000.- oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.- nicht übersteigen.

Ressortsystem

§ 25

- 1 Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in 7 Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind. §72 GG
- 2 Der Gemeinderat konstituiert sich zu Beginn einer neuen Amtsperiode selbst.
- 3 Die Zuweisung der Ressorts an die Mitglieder des Gemeinderates erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Kommt es zu keiner Einigung, haben die Mitglieder Wahlrecht nach dem Anciennitäts-Prinzip. Bei gleicher Berechtigung entscheidet das Alter und schlussendlich das Los.
- 4 Die Ressortleiterin, der Ressortleiter bereiten ihre Geschäfte vor, koordinieren diese mit den jeweiligen Kommissionen sowie mit Mitarbeitenden der Verwaltung, stellen dem Gemeinderat Antrag und vertreten die Anträge des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung.
- 5 Die Mitglieder des Gemeinderates sind befugt, Ausgaben und Aufwendungen auszulösen, welche im Rahmen des Budgets von der Gemeindeversammlung beschlossen wurden. Der Kompetenzrahmen und die Abwicklung des Geschäfts werden im Anhang 1 zu dieser Gemeindeordnung geregelt.

4. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art und Zahl

§ 26

- 1 Ständige Kommissionen: § 99 ff GG
Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederanzahl:

	<i>Anzahl Mitglieder</i>
a) Bau- und Planungskommission	5
b) Wahlbüro Metzerlen-Mariastein	5
Ersatzmitglieder	2
c) Hochbaukommission	5
d) Tiefbaukommission	5

- e) Kommission Natur und Umwelt 5
- f) Kommission Flur und Wege 5

2 Der Gemeinderat wählt folgende Arbeitsgruppe ohne behördlichen Charakter mit folgender Mitgliederzahl:

- a) Redaktion Dorfblatt *Mitglieder*
3

3 Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nicht ständige Kommissionen, nicht ständige Arbeitsgruppen, Fachausschüsse oder Delegationen bestellen.

4 Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich in der Regel selbst.

Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen und Arbeitsgruppen

§ 27

1 Der Gemeinderat regelt die Befugnisse der Kommissionen und Arbeitsgruppen, soweit diese nicht durch übergeordnete Gesetze und Verordnungen gegeben ist. Er erlässt dazu ein Pflichtenheft.

§101 ff GG

2 Für die Unterstützung und Beratung können aussenstehende Fachstellen beigezogen werden, welche mitwirken.

Bau- und Planungskommission

§ 28

1 Die Aufgaben der Bau- und Planungskommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz¹, der kantonalen Bauverordnung sowie den zugeordneten kommunalen Reglementen.

Planungs- und Baugesetz

2 Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgehalten.

Wahlbüro Metzerlen-Mariastein

§ 29

1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

GpR

2 Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgehalten.

Hochbaukommission

§ 30

1 Die Hochbaukommission ist zuständig für die Überwachung, den Unterhalt und die Pflege sowie die Belegung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen.

2 Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgehalten.

Tiefbaukommission

§ 31

1 Die Aufgaben der Tiefbaukommission umfassen den Unterhalt und den Betrieb der Gemeindestrassen im Baugebiet, die Anlagen und das Leitungsnetz der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

2 Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgehalten.

Kommission Natur und Umwelt

§ 32

1 Die Kommission Natur und Umwelt berät und unterstützt den Gemeinderat bei allen Fragen einer nichtkommerziellen Gestaltung von:

- a) Umweltschutz;
- b) Klimapolitik;
- c) Natur-, Heimat- und Gewässerschutz

2 Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgehalten.

¹ BGS 711.1; BauG

Kommission Flur und Wege § 33

- 1 Die Kommission Flur und Wege besitzt keinen behördlichen Charakter und ist für die kommerziellen Anliegen der Landwirtschaft zuständig.
- 2 Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgehalten.

Arbeitsgruppe Dorfblatt § 34

- 1 Die Arbeitsgruppe Dorfblatt besitzt keinen behördlichen Charakter und ist für die Erstellung und Gestaltung des Dorfblatts zuständig.
- 2 Die Gemeindeschreiberin, der Gemeindeschreiber nimmt von Amtes wegen zusätzlich in der Arbeitsgruppe Einsitz.
- 3 Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgehalten.

5. Submission

Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge § 35

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- 2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- 3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- 4 Zur Erteilung des Zuschlages sind die gemäss Kompetenzrahmen im Anhang 1 zuständigen Organe zuständig.

6. Behördenmitglieder, Beamtinnen, Beamte, Angestellte

Dienstverhältnis § 36

- 1 Das Dienstverhältnis der Beamtinnen und Beamten ist öffentlich-rechtlich und dasjenige der Angestellten ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.
- 2 Beamtinnen und Beamte sind auf Amtsdauer gewählt. Dies sind:
 - a) die Gemeindepräsidentin, der Gemeindepräsident;
 - b) die Gemeindevizepräsidentin, der Gemeindevizepräsident;
 - c) die Friedenrichterin, der Friedensrichter;
 - d) die Inventurbeamtin, der Inventurbeamte.
- 3 Aushilfsweise (TP < 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

- 5 Sofern nicht übergeordnetes Recht oder kommunale Spezialreglemente etwas Anderes vorsehen, wählt der Gemeinderat alle Beamtinnen und Beamten und Angestellte der Gemeinde.
- 6 Der Gemeinderat wählt alle weiteren Funktionen.

**Gemeindepräsidentin
Gemeindepräsident** § 37

- 1 Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Solange der Gemeinderat auf die Besetzung der Funktion der Verwaltungsleitung verzichtet, untersteht der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten das Gemeindepersonal. §126
GG
- 2 Bei Verhinderung wird sie/er durch die Vizepräsidentin, den Vizepräsidenten vertreten.
- 3 Das Gemeindepräsidium ist das leitende Ausführungsorgan in der Gemeinde und hat ausser den ihm durch Gesetz übertragenen Geschäfte folgende Aufgaben:
 - a) Koordination der Tätigkeit aller Verwaltungszweige und Betriebe;
 - b) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
 - c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates;
 - d) Anweisung von Rechnungen im Rahmen des Budgets, des Besoldungsreglements sowie besonderer Beschlüsse des Gemeinderats.
- 4 Der Gemeinderat regelt die Befugnisse des Gemeindepräsidiums im Rahmen des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Budgets, Ausgaben und Aufwendungen auszulösen.

Geschäftsleitung § 38

- 1 Die Mitglieder der Geschäftsleitung, welche vom Gemeinderat bestimmt werden und unmittelbar der Gemeindepräsidentin / dem Gemeindepräsidenten unterstellt sind, führen die Angestellten der Gemeinde. Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft.

Gemein- schreiberin, Gemein- schreiber	§ 39	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemein- schreiberin, der Gemein- schreiber führt vor al- lem den Schriftverkehr und die Administration. 2 Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen in ei- nem Pflichtenheft. 	§131 GG
Finanz- verwalterin, Finanzverwalter	§ 40	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Finanzverwalterin, der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde. 2 Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen in ei- nem Pflichtenheft. 	§ 132 GG
Bauverwalterin, Bauverwalter	§ 41	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Bauverwalterin, der Bauverwalter koordiniert vor allem die privaten Bauanträge und kommunalen Bauprojekte. 2 Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen in ei- nem Pflichtenheft. 	
Friedens- richterin, Friedensrichter	§ 42	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Friedensrichterin, der Friedensrichter ist nach den Bestim- mungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) die zuständige Schlichtungsbehörde. 2 Stellvertretung der Friedensrichterin, der Friedensrichter ist (in dieser Reihenfolge) der zuständige Ressortleitende, das Ge- meindepräsidium, das Vizegemeindepräsidium oder aber das amtsälteste Gemeinderatsmitglied gemäss Gerichtsorganisati- onsgesetz. 	Gesetz über die Gerichtsor- ganisation (BGS 125.12)
Inventurbeamtin Inventurbeamter	§ 43	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Befugnisse des Gemeindepräsidiums im Bereich Inventur- aufnahme werden an die Inventurbeamtin, den Inventurbeamten übertragen, welche/welcher vom Gemeinderat gewählt wird. 2 Die Inventurbeamtin, der Inventurbeamte erstellt im Todesfall das Nachlassinventar zu Händen des Erbschaftsamtes. 3 Seine/ihre Aufgaben richten sich nach der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations- Verordnung) des Kantons Solothurn. 	Gesetz über die Gerichtsor- ganisation
Bericht- erstattungs- pflicht	§ 44	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Kommissionspräsidien, die Beamten und Beamtinnen sowie die in Zweckverbände gewählten Delegierten orientieren das Gemeindepräsidium regelmässig und rechtzeitig über alle we- sentlichen Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises. Im Beson- deren gilt dies für alle finanziellen und organisatorischen Absich- ten, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Gemeindege- schäfte haben. 	
Zuständigkeit für Beglaubigungen	§ 45	<ol style="list-style-type: none"> 1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Pri- vaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemein- schreiberin oder der Gemein- schreiber zuständig. 2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidium und den Gemein- schreiber-Stellvertreterin bzw. -Stellvertreter einge- räumt. 	

7. Finanzhaushalt

Internes Kontrollsystem	§ 46	<ol style="list-style-type: none">1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. §135^{bis} GG2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.
Finanzplan	§ 47	<ol style="list-style-type: none">1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan. Er dient als Richtlinie bei der Erstellung des Budgets. §138 GG2 Der Gemeinderat bringt den Finanzplan der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.
Budget	§ 48	<ol style="list-style-type: none">1 Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Jahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor. §139 ff GG
Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	§ 49	<ol style="list-style-type: none">1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. §142 GG2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.
Rechnungsprüfung	§ 50	<ol style="list-style-type: none">1 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. §155 ff GG2 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

8. Zusammenarbeit der Gemeinden

Formen der Zusammenarbeit	§ 51	<ol style="list-style-type: none">1 Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein fördert aktiv die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zur gemeinsamen Problemlösung verschiedenster Aufgaben im Sinne einer Steigerung der Effizienz mit den eingesetzten Mitteln. §164 ff GG2 Dazu schliesst sie öffentlich-rechtliche Verträge mit anderen Organisationen ab bzw. tritt ihnen durch Mitgliedschaft bei.3 Die aktuelle Übersicht der Zusammenarbeitsvarianten ist jährlich im Anhang der Rechnung aufgeführt.
Wahl und Nomination der Gemeindevertreter	§ 52	<ol style="list-style-type: none">1 Die Gemeindedelegierten, Kommissionsmitglieder oder Vorstandsmitglieder in den einzelnen Zweckverbänden und Zusammenarbeitsorganisationen werden vom Gemeinderat gewählt bzw. nominiert.

9. Beschwerderecht

Beschwerdemöglichkeiten	§ 53	<ol style="list-style-type: none">1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. GG. §197 ff GG2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.
--------------------------------	-------------	--

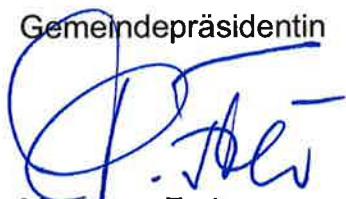
10. Schlussbestimmungen

- | | | |
|------------------------------------|-------------|--|
| Aufhebung bisherigen Rechts | § 54 | ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2021 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. |
| Inkrafttreten | § 55 | ¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft. |

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Metzerlen-Mariastein beschlossen am 16. Dezember 2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 21. Januar 2025 genehmigt.

Gemeindepräsidentin



Marianne Frei

Gemeindeschreiberin



Claudia Styner

Anhang 1 Ausgabenkompetenzen

Allgemeines	<p>Diese Regelung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Ausgaben und Aufwendungen, welche im Rahmen der jährlich budgetierten Beträge ausgelöst werden und - für Ausgaben im eigenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich
Gemeindepräsidentin Gemeindepräsident	<p>Zur Ausübung seiner führungs- und Repräsentationsaufgaben stehen dem Gemeindepräsidium im Rahmen der entsprechenden Budgetpositionen nebst einem Spezialkredit die gleichen Finanzkompetenzen zu, wie hier beschrieben. Die Beanspruchung dieser Budgetpositionen erfolgt nach Absprache mit der zuständigen Ressortleitung.</p>
Ressortleiterin Ressortleiter	<p>Die Ressortleitung ist befugt, Ausgaben und Aufwendungen auszulösen, welche im Rahmen des Budgets von der Gemeindeversammlung beschlossen wurden.</p>
Visum	<p>Rechnungen sind von den Auftraggebenden zu kontrollieren, zu visieren und an die Finanzverwaltung weiterzuleiten. Kurze Begründungen sind unerlässlich, wenn der Verwendungszweck der Ausgabenbeträge nicht ersichtlich ist.</p> <p>Alle Rechnungen sind nach einer materiellen Eingangskontrolle durch die Verwaltung wie folgt zu visieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglied - vom Gemeindepräsidium
Kompetenzrahmen	<p>Kompetenzrahmen pro Geschäft / Projekt - Abwicklung / Instanzenweg gemäss Budget</p> <p>bis CHF 1'000 Selbständiges Auslösen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Technischer Dienst / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. <p>bis CHF 2'500 Selbständiges Auslösen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauverwalter/Bauverwalterin, Finanzverwalter / Finanzverwalterin, Gemeindevorstand/Gemeindevorstandin. <p>bis CHF 5'000 Selbständiges Auslösen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ressortleitung; - Ein Mitglied der Geschäftsleitung mit Einverständnis Gemeindepräsidium. <p>ab CHF 5'000 Schriftlicher Vergabeantrag an GR mit detailliertem Beschrieb, Preisangaben und Offerten gem. Submissionsverfahren.</p>

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	2
Geltungsbereich und Zweck	2
Bestand	2
Aufgaben	2
2. GEMEINDEANGEHÖRIGE	3
Melde- und Hinterlegungspflicht	3
Datenschutz	3
3 ORGANISATION DER GEMEINDE	3
3.1. ALLGEMEINE ORGANISATION	3
Organe	3
Geschäfts- verkehr	3
Einberufung der Gemeinde- versammlung	3
Einberufung der Behörden	4
Beschluss- fähigkeit	4
Protokollführung und Genehmigung	4
Öffentlichkeit der Verhandlungen	4
Wahlen und Abstimmungen	4
Archiv	4
3.2 POLITISCHE RECHTE	5
Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	5
Petition	5
Einberufung der Gemeinde- versammlung durch die Stimmberechtigten	5
Obligatorische Urnenab- stimmung	5
Urnenwahl	5
3.3 GEMEINDEVERSAMMLUNG	6
Zusammensetzung	6
Befugnisse	6
Verfahren	6
Gemeinderat	6
Befugnisse	7
Ressortsystem	7
4. KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN	7
Art und Zahl	7
Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen und Arbeitsgruppen	8
Bau- und Planungs- kommission	8
Wahlbüro Metzerlen- Mariastein	8
Hochbau- kommission	8
Tiefbau- kommission	8
Kommission Natur und Umwelt	8
Arbeitsgruppe Dorfblatt	9
5. SUBMISSION	9
Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	9
6. BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTINNEN, BEAMTE, ANGESTELLTE	9
Dienstverhältnis	9
Gemeindepräsidentin Gemeindepräsident	10

Geschäftsleitung.....	10
Gemeinde-schreiberin, Gemeinde-schreiber	11
Finanz- verwalterin, Finanzverwalter.....	11
Bauverwalterin, Bauverwalter	11
Friedens- richterin, Friedensrichter	11
Inventurbeamtin Inventurbeamter	11
Bericht- erstattungspflicht.....	11
Zuständigkeit für Beglaubigungen	11
7. FINANZHAUSHALT	12
Internes Kontrollsystem.....	12
Finanzplan	12
Budget.....	12
Rechnungs- prüfung	12
8. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN	12
Formen der Zusammenarbeit	12
Wahl und Nomination der Gemeindevertreter	12
9. BESCHWERDERECHT	12
Beschwerde- möglichkeiten	12
10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Aufhebung bisherigen Rechts	13
Inkrafttreten	13
ANHANG 1 AUSGABENKOMPETENZEN	14

0.1 Gemeindeordnung

Gemeinde Metzerlen-Mariastein
Gemeindeverwaltung
Rotbergstrasse 1
4116 Metzerlen
Tel. 061 735 10 50
info@metzerlen.ch
www.metzerlen.ch